

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 155/08 B

L 4 R 264/07 (Sächsisches LSG)
S 17 R 968/05 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. März 2008 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.3.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Die von dem Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Er hat lediglich Bedenken gegen die vom LSG im Rahmen des Mehrstufenschemas vorgenommene Einstufung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit geäußert und bemängelt, dass bei der entsprechenden "Würdigung" durch das LSG "die gesetzlichen Vorschriften der DDR zu Facharbeiterabschlüssen ... unberücksichtigt" geblieben seien (Beschwerdebegründung S 4). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache erfordert jedoch, dass der Beschwerdeführer die im angestrebten Revisionsverfahren vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnet und darlegt, inwieweit die aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, dh nicht bereits durch Gesetz und Rechtsprechung beantwortet ist. Einen entsprechenden Vortrag lässt die



Beschwerdebegründung vermissen. Es ist nicht Aufgabe des Senats, das klägerische Vorbringen darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen herausfiltern lassen (vgl. BSG vom 5.2.2003 - B 4 RA 66/02 B, Juris RdNr 4 und 12 vom 5.3.2003 - B 4 RA 100/02 B, Juris RdNr 5).

- 7 2. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Auch diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 8 Er behauptet lediglich pauschal eine Abweichung des LSG von der Rechtsprechung des BSG zum Mehrstufenschema (Bezug ua auf BSG SozR 2200 § 1246 Nr 111, 116, 123), nach der der tariflichen Einstufung im Regelfall die maßgebliche Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit einer Tätigkeit im Rahmen des Mehrstufenschemas zukomme (Beschwerdebegründung S 2 f). Der Kläger gibt jedoch keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung wieder, der der Aussage in der zitierten BSG-Rechtsprechung widerspräche. Er trägt lediglich vor, das Berufungsgericht folgere - "gegenteilig zu der Arbeitgeberauskunft" - unzutreffend, dass er, ausgehend von seiner letzten Tätigkeit als Gärtner, trotz entsprechender Entlohnung nicht als Facharbeiter einzustufen sei, weil das LSG zu Unrecht davon ausgehe, dass "objektiv die Kriterien" für eine entsprechende Einstufung nicht vorlägen (Beschwerdebegründung S 3). Mit diesem Vortrag genügt der Kläger den Anforderungen an die Bezeichnung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes des LSG nicht. Denn ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es seinerseits einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72).



- 9 3. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
- 10 Der Kläger rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, weil das LSG sich nicht zu weiteren Ausführungen zu Verweisungsberufen veranlasst gesehen habe (Beschwerdebegründung S 5). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann aber der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass er einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, behauptet der Kläger jedoch nicht.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

